

Satzung

Der Aikido Abteilung des TV Fürth 1860 e.V. – Stand 02.02.2015

1. Abteilung

- 1.1. Die Aikido Abteilung ist eine Abteilung des TV Fürth 1860 e.V. (Stammverein); sie ist Mitglied im FAB (Fachverband Aikido Bayern) und im A.C.I. (Aikido Cooperation International).
- 1.2. Die Abteilungsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Stammvereins; sie haben außer dem Abteilungsbeitrag auch den Vereinsbeitrag zu entrichten; dadurch genießen sie Sportunfallversicherungsschutz und sind berechtigt, alle anderen Sportarten im Rahmen des Übungsplanes zu betreiben, wobei zusätzliche Abteilungsbeiträge anfallen können.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der Abteilung Aikido entrichten den Abteilungsbeitrag.
- 2.2. Eine Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft kann zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigungsfrist der Abteilungsmitgliedschaft beträgt 3 Monate.

3. Abteilungsversammlung

- 3.1. Die Abteilungsversammlung:
 - 3.1.1. Nimmt die Berichte des Abteilungsleiters, den Bericht des Abteilungskassiers sowie die Kassenprüfung entgegen
 - 3.1.2. Entlastet den Abteilungsleiter und die Kassenprüfer
 - 3.1.3. Setzt mit Zustimmung der Gesamtvorstandschafft die jährlichen Abteilungsbeiträge mit fest.
 - 3.1.4. Beschließt über die eingebrachten Anträge
 - 3.1.5. Wählt die Abteilungsorgane
- 3.2. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- 3.4. Die Abteilungsversammlung beschließt und wählt mit (einfacher) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 3.5. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung findet einmal im Jahr statt (bis spätestens Ende Mai). Hierzu werden die Abteilungsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher eingeladen. Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Abteilungsversammlung bei dem Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

4. Abteilungsorgane

4.1. Die Abteilungsorgane werden für 3 Jahre gewählt und bestehen aus:

- 4.1.1. Dem Abteilungsleiter
- 4.1.2. Dem Abteilungskassier
- 4.1.3. Dem Schriftführer

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Aikido Abteilung ist das Kalenderjahr.

6. Abteilungsbeiträge

6.1. Die Abteilungsmitglieder entrichten folgende Beiträge:

6.1.1. A.C.I. – Aikido Cooperation International	→	jährlich	15 Euro
6.1.2. FAB - Fachverband Aikido Bayern	→	jährlich	3 Euro
6.1.3. Prüfungsgebühren Kyu Grad	→	pro Prüfung	5 Euro
6.1.4. A.C.I. Pass	→	Stück	5 Euro
6.1.5. A.C.I. Lehrgangsnachweis	→	Stück	2,90 Euro
6.1.6. Abteilungsbeitrag	→	monatlich	6 Euro

6.2. Der Jahresbeitrag des A.C.I. (6.1.1.) und FAB (6.1.2.) werden zu Beginn des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.

6.3. Der Abteilungsbeitrag wird Quartalsweise eingezogen

6.4. Anfallende Prüfungsgebühren, Pass und Lehrgangsnachweis werden zum jeweiligen Quartal der Prüfung abgerechnet.